

Rötistrasse 4 / Postfach 548
4501 Solothurn
Telefon 032 627 27 08
Telefax 032 627 27 21
stiftungsaufsicht@vd.so.ch
www.stiftungsaufsicht.so.ch

An die unserer Aufsicht unterstehenden **klassischen Stiftungen**

An die Revisionsstellen

im Januar 2016

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2015 an die Aufsichtsbehörde und gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserem jährlichen Kreisschreiben gestatten wir uns, Sie auf aus unserer Sicht wichtige Neuerungen bei den klassischen Stiftungen hinzuweisen. Zudem möchten wir Ihnen unsere Feststellungen aus den vorjährigen Berichterstattungen im Hinblick auf die anstehende Berichterstattung 2015 weitergeben. Das Rundschreiben erfolgt traditionsgemäss in Absprache mit der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB).

1. Zur Berichterstattung 2015

1.1 Die uns einzureichenden **Berichterstattungsunterlagen** umfassen:

- **Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung mit Vorjahreszahlen und Anhang** (vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichnet und im Original)

Anforderungen an den Anhang

Neben den gesetzlichen Anforderungen gemäss Obligationenrecht (neues Rechnungslegungsrecht ab 2015, vgl. Ziffer 4) sind weiterhin die zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Anhang bei der Erstellung der Jahresrechnung zu berücksichtigen.

Diese umfassen zum Beispiel:

- Nennung von Urkunde und Reglementen mit Gültigkeitsdatum (sofern vorhanden)
- Nennung der Amtsdauer und Zeichnungsberechtigung des Stiftungsrates (inkl. Unterjährige Wechsel) sowie Drittpersonen, die die Unterschrift für die Stiftung führen
- Bewertungsgrundsätze (konkrete Angaben zu einzelnen Positionen der Bilanz)
- Allfällige Anlagegrundsätze und Nachweis der Einhaltung der vom Stiftungsrat festgelegten Bandbreiten pro Anlagekategorie
- Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Bilanz und Betriebsrechnung, wie zum Beispiel zu den Vermögenswerten sowie zum Bestand bzw. Veränderung der Rückstellungen oder der zweckgebundenen Fonds

- Details zu den in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vergabungen, Projektaufwendungen gemäss Stiftungszweck (Angaben über Destinatäre, Projekte, Anzahl Gesuche etc.)
 - Aussage, ob der Stiftungsrat ehrenamtlich tätig ist oder nicht; falls nicht, Erläuterungen der Honorare (mit Hinweis auf deren Abrechnungsgrundlage: Pauschale oder Abrechnung nach Aufwand) sowie Erläuterungen eines allfälligen Sonderaufwandes
 - Allfällige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- **Bericht der Revisionsstelle**, sofern die Stiftung nicht durch die Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit worden ist. Im Falle einer ordentlichen Revision ist uns auch der umfassende Bericht einzureichen (Art. 728b Abs. 1 OR). Der Bericht der Revisionsstelle einer freiwilligen Revision im Falle der Befreiung von der Revisionsstellenpflicht ist der Aufsichtsbehörde ebenfalls einzureichen.

Wenn die Stiftung von der Revisionsstellenpflicht befreit worden ist, muss die Stiftung explizit bestätigen, dass

- die Jahresrechnung vollständig ist und alle relevanten Geschäftsfälle und Sachverhalte gesetzeskonform abgebildet sind (Vollständigkeitserklärung),
 - die Bilanz zu Verkehrswerten erstellt worden ist,
 - das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist und
 - die Voraussetzungen für die Befreiung (vgl. Art. 83b Abs. 2 ZGB) weiterhin gegeben sind.
- **Protokoll des Stiftungsrates über die Genehmigung der Jahresrechnung** (vollständiges Protokoll im Original unterzeichnet). Das Protokoll muss seinerseits Auskunft darüber geben, dass der Stiftungsrat die Genehmigung der Jahresrechnung in statutenkonformer Besetzung beschlossen hat (Nennung der an- und abwesenden Stiftungsräte sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit).
 - **Tätigkeitsbericht oder Jahresbericht des Stiftungsrates** (evtl. Stiftungsratsprotokolle, aus denen die Tätigkeit der Stiftung hervorgeht; evtl. Tätigkeitsbericht im Anhang der Jahresrechnung).

→ Alle Unterlagen sind im **Original und per Post** einzureichen.

1.2 Frist zur Einreichung der Jahresberichterstattung 2015:

6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, i.d.R. **30. Juni 2016**. Für im Jahr 2015 neu errichtete Stiftungen ergibt sich das Einreichungsdatum aus der Aufsichtsübernahme-Verfügung. **Fristerstreckungen** sind möglich; das entsprechende Gesuch ist **schriftlich** einzureichen. Die Bearbeitung von Fristerstreckungen ist kostenpflichtig.

→ Bitte achten Sie darauf, dass uns die **Jahresrechnung** und die weiteren Unterlagen **vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichnet** und im **Original** eingereicht werden (Unterschriften gemäss dem Handelsregistereintrag; auch die Jahresrechnung selber muss rechtsgültig unterzeichnet sein). **Unvollständig eingereichte oder nicht unterzeichnete Unterlagen werden kostenpflichtig nachgefordert.**

2. Stiftungsreglemente und Mutationen im Stiftungsrat

- **Stiftungsreglemente** (z.B. Organisations-, Vergabe-, Honorar- oder Anlagereglemente etc.) sind der Aufsichtsbehörde **unaufgefordert einzureichen**, ebenfalls allfällige **Änderungen** dieser Dokumente (§ 4^{bis} der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen). Der Stiftungsratsbeschluss über die Genehmigung des betreffenden Reglements oder der Änderung ist ebenfalls einzureichen.

- Die **Besetzung des Stiftungsrates** muss statutenkonform sein, was bedingt, dass nach allfälligem Ausscheiden rechtzeitig Neuwahlen oder Kooptationen stattfinden. Mutationen im Stiftungsrat oder anderen Organen der Stiftung (z.B. Revisionsstelle) sind der Aufsichtsbehörde spätestens mit der Berichterstattung mitzuteilen und beim Handelsregisteramt umgehend anzumelden. Das Gleiche gilt für Änderungen der Domiziladresse. Diese können von uns nur beachtet werden, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind. Sofern damit eine Sitzverlegung verbunden ist, bedarf es darüber hinaus einer Anpassung des Stiftungsstatuts.

3. Zweckerfüllung der Stiftung

Der Tätigkeitsbericht (allenfalls das ausführliche Protokoll bzw. der Anhang, vgl. Ziffer 1.1) muss Auskunft geben über die Erfüllung des Stiftungszwecks im vergangenen Jahr. Bleibt die Stiftung über längere Zeit hinweg untätig, ersuchen wir den Stiftungsrat im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung darzulegen, wie er den Zweck erfüllt bzw. erfüllen will. Falls eine Zweckerfüllung nicht mehr möglich sein sollte, hat der Stiftungsrat allenfalls eine Zweckänderung oder eine Aufhebung zu prüfen (Art. 88 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB). In beiden Fällen ist ein entsprechend begründetes Gesuch an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Bei einer geplanten Aufhebung führen wir ein **formelles Liquidationsverfahren** durch, weshalb wir Sie bitten, rechtzeitig (vor vollständiger Vermögenslosigkeit) an uns zu gelangen. Für die Kosten des Verfahrens sind zudem genügend Rückstellungen zu bilden.

4. Neue Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung

Per 1. Januar 2015 gelten auch für Stiftungen die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (vgl. Art. 957 ff. OR). Zu berücksichtigen sind die gesetzlichen Grundsätze zur Buchführung und Rechnungslegung. Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Der **Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung mit Vorjahreszahlen**, welche sich aus der **Bilanz**, der **Betriebsrechnung** und dem **Anhang** zusammensetzt. **Das neue Rechnungslegungsrecht muss ab dem Geschäftsjahr 2015** (für Konzernrechnungen ab Geschäftsjahr 2016) **angewandt werden**.

Die gesetzlichen Bestimmungen enthalten **Mindestgliederungsvorschriften** für die Bilanz und Erfolgsrechnung:

- Die Aktivseite der Bilanz ist grundsätzlich nach dem Liquiditätsgrad und die Passivseite der Bilanz nach Fälligkeit zu gliedern; Forderungen und Verbindlichkeiten an Nahestehende sind separat auszuweisen.
- Die Erfolgsrechnung in Staffelform hat den gesetzlichen Mindestinhalt unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der Tätigkeit der Stiftung zu berücksichtigen; es ist ein separater Ausweis der betriebsfremden und der ausserordentlichen Positionen erforderlich.
- Im Anhang der Jahresrechnung sind Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung offen zu legen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben weiterhin zusätzliche Angaben benötigt, die im Anhang der Jahresrechnung jeweils transparent offen zu legen sind (vgl. Anforderungen an den Anhang gemäss vorliegendem Informationsschreiben Punkt 1.1)

Stiftungen, die aufgrund ihrer Grösse oder anderer Vorgaben einer ordentlichen Revision unterstehen, haben im Geschäftsbericht zusätzliche Angaben im Anhang aufzuführen und zusätzlich eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht zu erstellen.

Der Geschäftsbericht muss nach den neuen Bestimmungen innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag vom Stiftungsrat genehmigt sein (Art. 958 Abs. 3 OR).

5. Unsere Homepage

Auf unserer Homepage haben Sie Zugriff auf unsere Rundschreiben, Formulare, Musteranhänge, Musterstiftungsurkunden, Merkblätter, das Stiftungsverzeichnis, Zuständigkeiten/ Kontaktdaten usw.: www.stiftungsaufsicht.so.ch.

6. Nächste Feierabendveranstaltung für klassische Stiftungen

In diesem Jahr führen wir wiederum eine Feierabendveranstaltung für klassische Stiftungen durch. Die Veranstaltung findet am **3. bzw. 17. März 2016** im Novotel **in Basel** (Grosspeterstrasse 12, Basel) statt. Die Einladung zur Veranstaltung erhalten Sie als Beilage. Sie ist auch auf unserer Homepage unter „Aktuell“ aufgeschaltet (www.stiftungsaufsicht.so.ch).

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2016, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BVG- und Stiftungsaufsicht

Toni Meier
Geschäftsleiter ad interim

- Einladung zur Feierabendveranstaltung